

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

Vorläufiger Stopp aller Atomtransporte

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Untergang des französischen Nuklearfrachters „Mont Louis“ und die informationspolitischen Versäumnisse der französischen Regierung haben das Vertrauen in die Sicherheit von Nukleartransporten nachhaltig erschüttert.

In den Häfen der Bundesrepublik Deutschland werden Tausende von Tonnen an Nuklearmaterialien, darunter auch das giftige Uranhexafluorid, umgeschlagen, ohne daß es eine gesonderte Sicherung von Schiffen gibt, die radioaktives Material befördern. Gefahrentransporte auf See gefährden aber zunehmend nicht nur die Seeleute, sondern auch die Küstenregionen.

Die dringend gebotene Aufklärung der Öffentlichkeit setzt voraus, daß Schluß gemacht wird mit der Verharmlosung der mit den Atomtransporten verbundenen Gefahren. Notwendig sind Maßnahmen, die sicherstellen, daß eine öffentliche Diskussion der vorliegenden Studien über die Risiken von Atomtransporten stattfindet, bevor immer mehr Atomtransporte neue Nuklearunfälle wahrscheinlich machen. Nach massiven Freiheitseinschränkungen und Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit den ersten Atommülltransporten nach Gorleben erhebt sich darüber hinaus die Frage nach den sozialen Folgen der Nukleartransporte.

B. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. unverzüglich für eine umfassende Information der Bevölkerung über die Risiken der Nukleartransporte und deren sozialen Folgen zu sorgen,
2. die Beförderung von Nuklearmaterialien (mit Ausnahme der in Anlage III der Strahlenschutzverordnung genannten) zumindest so lange zu untersagen, bis eine öffentliche Aufklärung und Diskussion über die vorliegenden Risikostudien und über die mit den Atomtransporten einhergehenden Einschränkungen demokratischer Freiheiten stattgefunden hat.

Bonn, den 12. November 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

1. Nach § 4 Atomgesetz und § 10 Strahlenschutzverordnung darf die Genehmigung für Nukleartransporte nur erteilt werden, wenn „die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge“ gegen Schäden durch die Beförderung der Nuklearmaterialien getroffen ist und „überwiegende öffentliche Interessen“ dem Atomtransport nicht entgegenstehen.

Nach § 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter kann der Bundesminister für Verkehr als Sofortmaßnahme die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter dann untersagen, „wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen und eine Änderung der Rechtsvorschriften in dem nach § 3 vorgesehenen Verfahren nicht abgewartet werden kann“.

Es kann nach den Ereignissen um die „Mont Louis“ kaum bezweifelt werden, daß die Sicherheitsvorschriften der Seehäfen, die keine über die allgemeine Verkehrsüberwachung hinausgehende Sicherung von Nukleartransporten kennen, unzureichend sind.

Darüber hinaus muß befürchtet werden, daß zumindest Teile des Zwischenberichtes PSE Nr. Z 3/III A der vom Bundesforschungsminister in Auftrag gegebene Sicherheitsanalyse von Atomtransporten auf Schiene und Straße zutreffend sind. Dieser Zwischenbericht wurde im Mai 1983 fertiggestellt und im August 1984 von Bürgerinitiativen der Öffentlichkeit vorgestellt.

Darin wird u. a. ausgesagt,

- daß die Atomtransporte selbst bei der Annahme einer unfallfreien Beförderung den größten Beitrag zum Gesamtrisiko der Entsorgung leisten,
- daß auch bei störungsfreiem Betrieb von Schienentransporten „nennenswerte Kollektivdosen“ auftreten und „das Transportpersonal und die Bevölkerung entlang der Transportstrecken . . . der radiologischen Wirkung der die Abschirmung durchdringender Gamma- und Neutronenstrahlung ausgesetzt“ sind, wobei „diese Expositionsbeiträge größer sein könnten als der entsprechende Erwartungswert, der aus möglichen Transportunfällen resultieren kann“,
- daß die radioaktiven Kollektivdosen auch bei störungsfreiem Transport um ein Vierfaches ansteigen, falls – wie vorgesehen – anstelle einer direkten Endlagerung aller anfallenden Brennelemente das Integrierte Entsorgungskonzept der Bundesregierung verwirklicht wird.

Dieses „Integrierte Entsorgungskonzept“ wurde erstmals in die Tat umgesetzt mit dem Beginn der Atomtransporte für das Atommüllager in Gorleben.

Zweifel an der Zulässigkeit des „Integrierten Entsorgungskonzepts“ sind – falls PSE Nr. Z 3/III A zutrifft – schon allein deshalb angebracht, weil nach § 28 der Strahlenschutzverordnung „jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt zu vermeiden“ ist.

Eine Vervielfachung der Strahlenexposition ohne zwingenden Grund ist kaum durch § 28 der Strahlenschutzverordnung gedeckt.

Ein vorläufiger Stopp aller Atomtransporte ist somit auch deshalb dringlich, als die bisher bekanntgewordenen Einzelheiten über die Risiken nuklearer Transporte erwarten lassen, daß wegen der hier gegebenen Gefahren das gesamte Entsorgungskonzept der Bundesregierung neu zur Disposition gestellt werden muß.

2. Bereits heute hat der Ausbau des Atomprogramms eine Unzahl von Atomtransporten zur Folge:

- So durchfährt nach Auskunft der Bundesregierung an jedem dritten Tag ein weiterer Nuklearfrachter die bundesdeutschen Hoheitsgebiete.
- So wurden laut Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der GRÜNEN seit 1974 rund 1 000 Plutonium-Transporte in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt, wobei „zu Untersuchungszwecken“ Plutoniumtransporte auch mehrfach zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten der EG „hin- und hertransportiert wurden“.
- So werden nahezu täglich Transporte mit dem radiologisch und chemisch gefährlichen Uranhexafluorid durchgeführt, das sich schon bei Berührung mit dem Wasserstoff der Luft als hochgiftiger Fluorwasserstoff ausbreitet.

Mit dem Beginn der Atomtransporte wird ein massiver Anstieg der Anzahl der Nukleartransporte durch dieses extrem dichtbesiedelte Land in Kauf genommen. Allein die Menge der Transporte von hochradioaktiven Brennelementen wird sich verachtfachen:

Während zwischen 1970 und 1984 insgesamt 1 100 t abgebrannter Brennelemente in der Bundesrepublik Deutschland transportiert wurden, von denen 900 t ins Ausland gingen, müßten nach derzeitigen Planungen von 1984 bis zum Jahrtausendwechsel rund 6 500 t abgebrannter Brennelemente innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und 2 700 t in das Ausland transportiert werden. Neben abgebrannten Brennelementen soll schwach- und mittelaktiver Atom Müll nach Gorleben geschafft werden. Für diesen Atom Müll wird aufgrund der instabilen Umhüllung nach PSE Nr. Z 3/III A eine Kollektivdosisstrahlung angenommen, die 24mal so groß ist wie die Strahlendosis, die für den unfallfreien Transport der hochradioaktiven Brennelemente angenommen wird.

3. Mit der Zunahme von Atomtransporten rückt ein schwerer Unfall immer näher in den Bereich des Möglichen.

Nach vorliegenden Studien muß schon beim Transport von abgebranntem Kernbrennstoff ca. alle 330 Jahre mit einem schweren Unfall gerechnet werden, der, falls er in dichtbesiedeltem Gebiet auftritt, bis zu 80 000 spätere Krebstodesfälle verursacht. Bei einem schweren Unfall beim Transport von Uranhexafluorid sind mehrere hundert Soforttodesfälle möglich. Ein Unfall beim Transport von Plutonium kann bis zu je 3 000 Sofort- und Spättodesfällen führen.

4. Mit der Zunahme von Atomtransporten werden zunehmend demokratische Freiheitsrechte aufs Spiel gesetzt. Die immerwährende Anfälligkeit der Transporte für Störungen jeder Art machen großflächige Überwachungen und Überprüfungen zur Regel. Überall dort, wo sich Menschen mit den Gefahren fortwährender Atomtransporte nicht zufriedengeben wollen, muß Verhängung permanenter Ausnahmezustände befürchtet werden. So führte im Landkreis Lüchow-Dannenberg bereits der erste Transport von schwach- und mittelaktivem Atommüll zur polizeilicher Absperrung ganzer Dörfer.